

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote und Bestellungen

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist. Wird dem Lieferer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so dass die Gegenleistung mangels Leistungsfähigkeit des Bestellers als gefährdet erscheint, so kann der Lieferer die Leistung verweigern, es sei denn der Besteller leistet vor oder leistet Sicherheit. Im übrigen hat der Lieferer die Rechte des § 321 Abs. 2 BGB. Im Falle eines Rücktrittes nach § 321 Abs. 2 Satz 2 BGB hat der Lieferer Anspruch auf Ersatz der von ihm gemachten Aufwendungen.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2. Preis

Die Preise gelten ab Werk und schließen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht und Aufstellung nicht ein. Diese, insbesondere die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, kommen zum Preis hinzu. In gutem Zustand innerhalb eines Monats frachtfrei zurückgesandte Verpackung wird zu zwei Drittel des dafür berechneten Betrages gutgeschrieben.

Für den Fall, dass sich bis zum Tage der Lieferung die unserer Preisstellung zugrunde liegenden Löhne und Rohstoffpreise ändern, hat der Lieferer das Recht, den Preis entsprechend zu erhöhen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Preises hat in EURO ohne jeden Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erfolgen.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 8 v. H. über den jeweiligen Basiszinssatz in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Im übrigen gilt § 288 BGB. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Hinblick auf die Zahlung des Preises oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Lieferzeit

Lieferzeit gilt ab Werk; ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne voraus. Sie wird zugesagt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse. Die Lieferzeit wird im Falle solcher Hindernisse entsprechend verlängert. Von solchen Ereignissen hat der Lieferer, längstens innerhalb 14 Tagen nach ihrem Erkennen, dem Besteller Mitteilung zu machen. Entschädigungsansprüche sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, es sei denn es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, Geschäftsführers oder eines leitenden Angestellten vor oder wesentliche Vertragspflichten sind schuldhaft verletzt worden.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch bei Lieferung franko Empfangsstation. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Wird Versicherung für Schäden während der Beförderung vom Besteller gewünscht, so hat er dies ausdrücklich bei der Bestellung zu erklären und die Kosten dafür zu tragen.

6. Annahme und Erfüllung

Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand den Bedingungen des Vertrages im wesentlichen entsprechend geliefert ist. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Lieferer, von etwaigen Nebenpflichten, z. B. Aufstellung, abgesehen, nur nach den folgenden Vorschriften über die Haftung für Mängel einzustehen. Beanstandungen irgendwelcher Art sind nur zulässig, wenn sie binnen zwei Wochen nach Empfang der Ware beim Lieferer eingehen. Bezüglich von Mängeln gilt dieses nicht für versteckte Mängel.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet des Abschnitt 8 wie folgt:

a. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Abnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

b. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, ist bei offenkundigen Mängeln ausgeschlossen, wenn die Mängelrüge nicht innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung erfolgt. In allen Fällen verjähren alle Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

c. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

d. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

e. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt

– die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbauers, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die

Kosten.

f. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

g. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

h. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

i. Für Prototypen wird keine Mängelhaftung übernommen, soweit nicht ein Fall von lit. h Abs. 2 und 3 vorliegt.

8. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

a. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

b. Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

d. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

e. Der Besteller hat ferner die Rechte des § 634 a Nr. 3 BGB, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Diese Rechte des Bestellers bestehen auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

f. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Gegenstand der Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

Veräußert der Käufer die gelieferte Ware weiter, so gelten – bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen – die ihm aus diesen Veräußerungen entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer – einschl. aller Nebenrechte - als abgetreten.

Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche Dritter auf den Lieferungsgegenstand hat der Besteller den Lieferer sofort durch einen eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

Ist der Besteller nicht in der Lage den Lieferungsgegenstand mit Zubehör in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben, so haftet er für alle Schäden.

10. Aufstellung und Montage

Falls die Gestellung von Monteuren verlangt wird, gelten folgende Bestimmungen: Für jeden Monteur werden Tages- oder Stundensätze nach Vereinbarung berechnet. Reisezeit, Laufzeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Außerdem sind die Kosten für Hin- und Rückfahrt und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkzeuges vom Besteller zu tragen.

Weiter die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Hilfsmannschaften, Rüst- und Hebezeug hat der Besteller auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen. Den Monteuren ist vom Besteller die Arbeitszeit täglich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Monteuren eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage auszuhändigen.

11. Allgemeines

Mündliche Nebenreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Radevormwald. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Wipperfürth als vereinbart, jedoch ist der Lieferer berechtigt, seine Ansprüche auch bei den Gerichten geltend zu machen, die für den Ort, an dem der Besteller seinen Hauptsitz hat, zuständig sind.